

Der Rat der ,Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 (1), 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. Den am 25.06.1998 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 32 – Auf der Ente zu ändern (1. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die festgesetzten Baugrenzen, bzw. überbaubaren Flächen auf Teilen der Parzelle Gemarkung Wiedenest, Flur 19, Flurstück 141.
3. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 10.07.2001) ist beigelegt.
4. Die textlichen Festsetzungen werden nicht geändert.
5. Der Lageplan (Auszug aus dem BP. Nr. 32 – Auf der Ente, Maßstab 1 : 500) in dem die Änderung eingezeichnet ist, ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses.
6. Die 1. vereinfachte Änderung wird gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB und der §§ 7